



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

206. Curriculum für das Masterstudium der Islamwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Islamwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium der Islamwissenschaft an der Universität Wien orientiert sich als kulturwissenschaftliche Studienrichtung in einer Verbindung von sozialwissenschaftlichen und philologischen Ansätzen an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken zielt. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen angestrebt, die facheinschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Islamwissenschaft haben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus gute Kenntnisse der modernen Entwicklungen der islamischen Welt in ihrer Gesamtheit in Hinblick auf die stattfindenden theoretischen und praktischen Diskussionen von Musliminnen und Muslimen und die Entwicklung islamischer sozialer Bewegungen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichem Umfeld.

Ein Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt dabei im Bereich der Bearbeitung arabischsprachiger Quellen. Über Kenntnisse der älteren islamischen Diskussion verfügen sie ebenfalls. Sie haben vertiefte Kenntnisse in den Diskussionsfeldern der Theologie, des Rechts und der islamischen Mystik. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt gesellschaftliche Erscheinungen, die als islamische beschrieben werden können, zielführend zu bearbeiten und das gesellschaftliche Bedürfnis nach Beratung in islambezogenen Fragestellungen zu befriedigen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(3) Während des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen insbesondere befähigt, mit modernen elektronischen Medien zu arbeiten, diese auszuwerten und das daraus gewonnene Material wissenschaftlich zu analysieren. Damit verbunden ist es möglich, die entsprechenden arabischen Sprachkenntnisse zu erwerben und die notwendigen theoretischen Ansätze und praktischen Arbeitstechniken zu erlernen.

(4) Weiters erlangen die Studierenden mit dem Erwerb der genannten Qualifikationen eine Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

(5) Das Masterstudium der Islamwissenschaft ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Wie in vielen anderen kulturwissenschaftlichen Studien wird es nötig sein, zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erlangen.

(6) Absolventen und Absolventinnen sind insbesondere dazu befähigt, Tätigkeiten aus folgenden Bereichen nachzugehen:

- in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
- im Bereich der Medienarbeit
- im Diplomatischen Dienst
- in nationalen und internationalen Organisationen der öffentlichen Verwaltung
- im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
- als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die Berührung mit einem muslimischen Kundenkreis haben
- soziale Tätigkeit und NGOs
- in österreichischen Institutionen der AusländerInnen- und Integrationsarbeit
- Kulturmanagement
- in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Islamwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Masterstudium Islamwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Arabistik/Islamwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Islamwissenschaft ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt „MA“ zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau : Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Ideengeschichte	8
Islamisches Recht	8
Moderner Islam I	10
Sprache und Institutionen arabischer Medien	10
Islam in der nichtarabischen Welt	10
Älterer Islam I	8
Klassisch-Arabische Sprache	5
	59

Alternatives Pflichtmodul

Medien oder Islam im Internet	5
	5

Wahlmodulgruppe

Zu wählen sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten	16
<ul style="list-style-type: none">• Älterer Islam II (8 ECTS)• Moderner Islam II (8 ECTS) Regionale Spezialisierung (16 ECTS)	
	16

Mastercoaching-Modul

Master-Coaching-SE	10
Masterprüfung	10
Masterarbeit (inkl. Master-Coaching-SE)	20
Gesamt	120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule, Wahlmodule bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Islamwissenschaften“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-coaching-SE Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Islamwissenschaften“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme

entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Islamwissenschaft bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art

der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

Anhang 1 Modulbeschreibungen

Leistungsnachweis: Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §10, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

Abkürzungsverzeichnis:

APM – Alternatives Pflichtmodul
 PM – Pflichtmodul
 WM – Wahlmodul
 pi – prüfungsimmanent
 npi – nicht-prüfungsimmanent
 SSt – Semesterwochenstunden

Ideengeschichte PM	2 SSt	8 ECTS	
Ziele: Erweiterte Kenntnisse der Geschichte islamischer Ideen in ausgewählten Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Historizität. Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung mit einem ausgewählten Thema anhand der einschlägigen Sekundärliteratur und ausgewählter Quellen.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Islamische Ideengeschichte</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Islamisches Recht PM	2 SSt	8 ECTS	
Ziele: Erweiterte Kenntnisse des islamischen Rechts und Erwerb der Fähigkeit, dieses unter Zugrundelegung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Islamisches Recht</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Moderner Islam I PM	3 SSt	10 ECTS	
Ziele: Kenntnisse moderner islamischer Diskussionen und Erwerb der Fähigkeit, diese Diskussionen unter Zugrundelegung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in die moderne islamische religiöse Diskussion</i>	1 SSt	VO/npi	2
<i>Moderne islamische religiöse Diskussion</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Sprache und Institutionen arabischer Medien PM	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: Kenntnis der wichtigsten aktuellen Medien in der Arabischen Welt sowie spezieller sprachlicher Ausdrucksformen in den modernen Medien. Fähigkeit zum Verständnis von Berichten über ein nicht zu spezielles Thema in Fernsehen, Hörfunk und Presse.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Arabisch in den Medien I</i>	2 SSt	UE/pi	5
<i>Arabisch in den Medien II</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		

Islam in der nichtarabischen Welt PM	3 SSt	10 ECTS	
Ziele: Fähigkeit, die Spezifika des nichtarabischen Islams zu verstehen und zeitgenössische Diskussionen und Entwicklungen im Kontext der jeweiligen Gesellschaften zu analysieren.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Europäischer Islam</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Asiatischer Islam außerhalb der arabischen Welt</i>	1 SSt	VO/np	2
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

Älterer Islam I PM	2 SSt	8 ECTS	
Ziele: Verständnis ausgewählter Probleme der frühen und klassischen islamischen Diskussion und ihrer historischen Entwicklung.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Ausgewählte Themen des älteren Islam</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

Klassisch-Arabische Sprache PM	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: Je nach gewähltem Schwerpunkt Fähigkeit zum Verstehen mittelschwerer Texte aus der klassischen Epoche sowie Kenntnis der sprachlichen Besonderheiten des klassischen und vorklassischen Arabisch bzw. der klassisch-arabischen Literatur.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Ausgewählte Themen des Klassischen Arabisch</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Lektüre und Analyse klassischer Literatur</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Arabische Nationalgrammatik</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		

Modulprüfung	möglich
--------------	---------

Aus den folgenden Wahlmodulen sind 16 ECTS zu absolvieren:

Älterer WM	Islam	II	2 SSt	8 ECTS
Ziele: Vertiefte Kenntnisse der Diskussionen im klassischen und frühen Islam anhand ausgewählter Probleme. Fähigkeit wissenschaftlich mit Originaltexten zu arbeiten und sie mit Hilfe der einschlägigen Sekundärliteratur zu bearbeiten.				
Lehrveranstaltungen				
<i>Ausgewählte Themen des älteren Islam</i>			2 SSt	SE/pi 8
Voraussetzungen			keine	

Moderner Islam II WM			2 SSt	8 ECTS
Ziele: Vertiefte Kenntnisse der Diskussionen im modernen Islam anhand ausgewählter Probleme. Fähigkeit wissenschaftlich mit Originaltexten zu arbeiten und sie mit Hilfe der einschlägigen Sekundärliteratur zu bearbeiten.				
Lehrveranstaltungen				
<i>Moderne islamische religiöse Diskussion</i>			2 SSt	SE/pi 8
Voraussetzungen			keine	

Regionale WM	Spezialisierung		4 SSt	16 ECTS
Ziele: Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch intensive Einarbeitung in ein spezielles Thema einer ausgewählten Region der Arabischen oder Islamischen Welt.				
Lehrveranstaltungen				
<i>Exkursion oder Workshop</i>			4 SSt	EX/SE pi 16
Voraussetzungen			keine	

Medien APM			2 SSt	5 ECTS
Ziele: Weitergehende Fähigkeiten zur eigenständigen Analyse aktueller Themen zur Politik, Kultur oder Religion anhand von aktuellen Medienberichten. Ausbau der aktiven Kenntnis von speziellem Vokabular.				
Lehrveranstaltungen				
<i>Islam in den Medien</i>			2 SSt	UE/pi 5
oder				
<i>Arabisch in den Medien III</i>			2 SSt	UE/pi 5
Voraussetzungen			keine	

oder

Islam im Internet APM	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: Kenntnis der wichtigsten Methoden der Internetforschung. Erwerb der Fähigkeit, die Medien des Internet zu analysieren und Tendenzen der Entwicklung islamischer Webpräsenzen zu erkennen. Erwerb der spezifischen Kenntnisse, die für eine Analyse religiöser Internetphänomene erforderlich sind.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Islam Online</i>	2 SSt	VO+UE /pi	5
Voraussetzungen	keine		

Mastercoaching-Modul

Mastercoaching-Modul PM	1 SSt	10 ECTS	
Ziele: Konzepterstellung und Literatursuche für die Masterarbeit.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Master-coaching-SE (mit Konzepterstellung und Literatursuche)</i>	1 SSt	SE/pi	10
Voraussetzungen	Ideengeschichte, Islamisches Recht, Moderner Islam I		

Masterarbeit

Masterarbeit		20 ECTS	
Ziele: Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.			
Voraussetzungen	Ideengeschichte, Islamisches Recht, Moderner Islam I		

Masterprüfung

Masterprüfung		10 ECTS	
Ziele: Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.			
Voraussetzungen	Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit		

Anhang 2

Möglicher Plan des Studienablaufs

ECTS	1. Semester
31	Ideengeschichte I (8 ECTS) Islamisches Recht (8 ECTS) Moderner Islam I – 1. Teil (2 ECTS) - VO Sprache und Institutionen arabischer Medien – 1. Teil (5 ECTS) Islam in der nichtarabischen Welt – 1. Teil (8 ECTS)
	2. Semester
28	Moderner Islam I – 2. Teil (8 ECTS) – SE Sprache und Institutionen arabischer Medien – 2. Teil (5 ECTS) Islam in der nichtarabischen Welt – 2. Teil (2 ECTS) Älterer Islam I (8 ECTS) Klassisch-Arabische Sprache (5 ECTS)
	3. Semester
31	Wahlmodulgruppe (16 ECTS) <ul style="list-style-type: none">• Älterer Islam II (8 ECTS)• Moderner Islam II (8 ECTS)• Regionale Spezialisierung (16 ECTS) Medien (5 ECTS) ODER Islam in Internet (5 ECTS) Master-coaching-SE (10 ECTS)
	4. Semester
30	Master-Arbeit (10 ECTS); Masterprüfung (10 ECTS).
120	

